

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 228/13 B

L 14 R 530/12 (Bayerisches LSG)
S 11 R 665/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung seiner für die Zeit vom 1.8.1988 bis 31.12.1990 durch die Gerichte für Arbeitssachen zugesprochenen Arbeitsentgelte in seinem Versicherungsverlauf verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - (1) "Ist der Rentenversicherungsträger nach Vorlage rechtskräftiger Urteile über die Höhe seines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch den Versicherten verpflichtet, die Höhe der Arbeitsentgelte in Versicherungskonto zu speichern?"



- (2) Ist der Rentenversicherungsträger verpflichtet, nach Vorlage derartiger Urteile die beitragsrechtliche Bewertung der <richtig: des> arbeitsgerichtlich festgestellten Arbeitsentgeltes durch eine Klage gegen die Einzugsstelle zu klären, ggf. nach vorheriger Prüfung der Einzugsstelle gem. § 28q SGB IV?"

- 8 Mit diesen beiden Fragen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. So lässt er offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher Norm ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen ließe.
- 9 Des Weiteren fehlen ausreichende Angaben zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen entschieden werden muss. Die Beschwerdebegründung lässt indes offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat. Der Kläger legt bereits nicht dar, inwieweit der Sachverhalt, den er unter dem Punkt "Verfahrensgeschichte" schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist und ob die tatsächlichen Angaben ganz oder teilweise mit dem Sachverhalt übereinstimmen, den das LSG im angefochtenen Urteil festgestellt hat. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen (*Senatsbeschlüsse vom 16.5.2012 - B 5 R 442/11 B - BeckRS 2012, 70568 RdNr 13 und vom 21.2.2012 - B 5 R 222/11 B - BeckRS 2012, 69065 RdNr 9*). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*). Hieran fehlt es.
- 10 Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass



und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.

- 11 Der Kläger trägt vor, das LSG habe als Streitgegenstand einen "Anspruch des Klägers auf Anerkennung höherer Entgelte aufgrund höherer Beitragszahlungen für die Zeit vom 01.08.1988 bis 31.12.1990" angenommen. Er - der Kläger - habe jedoch nicht einmal behauptet, dass für den genannten Zeitabschnitt höhere Beitragszahlungen erfolgt wären, wie es sich bereits aus seinem - auf S 6 des LSG-Urteils richtig wiedergegebenen - Sachantrag ergebe. Dadurch habe das LSG gegen § 123 SGG und Art 19 Abs 4 GG verstoßen.
- 12 Damit hat der Kläger den Verfahrensfehler nicht ausreichend dargetan. Es ist nicht erkennbar, warum das LSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen sollen, hätte es auf der Grundlage der im Berufungsurteil zugrunde gelegten Rechtsauffassung das Klagebegehren des Klägers in dessen Sinne verstanden.
- 13 Soweit der Kläger "auch hinsichtlich der Entscheidung über den Hilfsantrag" sinngemäß einen Verfahrensfehler nach § 136 Abs 1 Nr 6 SGG rügt, weil "die Ausführungen auf S. 9 unten <des LSG-Urteils> ... nicht den Anforderungen an die Begründung eines gerichtlichen Urteils" entsprächen, fehlt es an ausreichenden Darlegungen. § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist zwar nicht erst verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern bereits dann, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 S 12*; *BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7 S 9*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG*; *BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B - Juris RdNr 6*; *BSG vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - Juris RdNr 7*). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (*vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 S 12*; *BSG vom 17.12.1997 - 9 BV 122/97 - Juris RdNr 8*; *BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B - Juris RdNr 6*). Dass die Entscheidung des LSG dieses Mindestmaß an Gründen nicht enthält, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung (unzutreffende Anwendung oberstgerichtlicher Rechtsprechung) kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 Soweit der Kläger schließlich unter Berufung auf Entscheidungen des BVerfG die mangelnde Begründung der Entscheidung des LSG über die Nichtzulassung der Revision rügt, hätte er auch insofern darauf eingehen müssen, dass ausgehend gerade von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ausnahmsweise Anlass zu einer Begründung insofern bestanden hätte.



- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)